

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Centaurium Aviation MRO Ltd. (AGB)

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für Verkaufs-, Werk- und ähnliche Leistungen durch Centaurium Aviation MRO Ltd. (im folgenden CAMRO) im Bereich von Luftfahrzeugen.
- 1.2 Diese AGB gelten mit der Annahme des Angebots von CAMRO als Vertragsbestandteil und akzeptiert. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind wegbedungen.
- 1.3 Im Streitfall ist diese Fassung der AGB rechtlich bindend.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1 Reicht CAMRO ein Angebot ein, gilt dieses während der im Angebot genannten Frist, längstens jedoch für 30 Tage.
- 2.2 Weicht die Bestellung des Vertragspartners vom Angebot oder von der Bestellbestätigung ab, so gilt jeweils das Angebot bzw. die Bestellbestätigung, sofern der Vertragspartner nicht sofort nach Erhalt Widerspruch erhebt.
- 2.3 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Annahme des Auftrages oder Bestellung durch CAMRO bzw. durch die Annahme des Angebots von CAMRO durch Vertragspartner zustande. CAMRO ist berechtigt, vom Kunden mündlich erteilte Auftragsänderungen anzunehmen und auszuführen, wobei daraus resultierende Zusatzaufwendungen zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 2.4 Kommt kein Vertrag zustande, oder bei vorzeitigem Rücktritt oder Beendigung des Vertrages seitens Kunde, so ist CAMRO berechtigt, die erbrachten Leistungen (Demontage-, Inspektions- und Bewertungskosten) nach Zeitaufwand in Rechnung zu stellen.

3. Subunternehmen

CAMRO behält sich vor, bei Bedarf Subunternehmer zur Leistungserbringung beizuziehen.

4. Vergütung, Verpackung und Preise

- 4.1 Mit der Vergütung werden die im Vertrag schriftlich vereinbarten Leistungen abgegolten. Wenn nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gilt sie netto, exklusive Steuern und Abgaben (Mehrwertsteuer, Zölle usw.), ab Standort von CAMRO, ohne Verpackung und ohne Abzüge.
- 4.2 Sämtliche Nebenkosten wie Verbrauchsmaterial, Spesen, Verpackungs- und Transportkosten, Versicherung, Zölle, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 4.3 Die Verpackung wird von CAMRO separat in Rechnung gestellt und in der Regel nicht zurückgenommen.
- 4.4 CAMRO behält sich das Recht vor, die Stundenansätze für ihre Leistungen und Preise für ihr Material einmal pro Jahr zu erhöhen. Preiserhöhungen infolge Währungsschwankungen bleiben jederzeit ohne Vorankündigung vorbehalten.

- 4.5 Soweit ein Auftrag Leistungen und/oder Lieferungen von Dritten erfordert, gelten deren jeweiligen Preise im Zeitpunkt der Arbeitsleistung und/oder Lieferung.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, werden die Zahlungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an CAMRO fällig.
- 5.2 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Leistungen aus Gründen, die CAMRO nicht zu vertreten hat, verzögert werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder Nachbesserungen notwendig sind.
- 5.3 CAMRO kann für Arbeiten und Bestellungen eine Vorauszahlung bis zur Höhe des erwarteten, offerierten Endpreises verlangen. Leistet der Auftraggeber die Vorauszahlung nicht fristgerecht, ist CAMRO nicht verpflichtet, die Arbeit aufzunehmen und kann Bestellungen (z.B. von Ersatzteilen), sofern noch möglich, stornieren. Sie kann bereits begonnene Arbeiten unterbrechen und die verlangte Auslieferung des Luftfahrzeuges oder dessen Teile bis zum Eingang der Zahlung zurückhalten. In jedem Fall sind der bisherige Aufwand und allfällige Drittkosten für bestelltes Material und/oder Leistungen zu vergüten. Bezüglich einer möglichen Verwertung gilt Ziffer 13 (Retentionsrecht).

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferten Vertragsgegenstände bleiben Eigentum von CAMRO bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.
- 6.2 Der Vertragspartner darf gelieferte Gegenstände nur veräußern, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen, wenn er sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis vollständig erfüllt hat.

7. Termine und Verzug

- 7.1 Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Versand- oder Abnahmebereitschaftsmeldung von CAMRO an den Vertragspartner versandt worden ist.
- 7.2 Kann CAMRO einen Termin aus Gründen, die nicht durch sie zu vertreten sind, nicht einhalten (z.B. wegen nicht erfüllter Mitwirkungspflichten des Vertragspartners oder Verschulden Dritter), so kann CAMRO die Frist angemessen verlängern.
- 7.3 CAMRO ist nicht an den vereinbarten Liefertermin gebunden, wenn der Vertragspartner den Auftrag oder die Bestellung (z.B. von Material) ändert. Gleiches gilt, wenn sich nach Vertragsabschluss erst aufgrund der Befundung ergibt, dass zusätzliches Material und/oder zusätzliche Arbeiten erforderlich sind.
- 7.4 Bei Verzögerungen, für welche CAMRO ein Verschulden trifft, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Voraussetzung ist, dass er CAMRO eine angemessene Nachfrist angesetzt hat. Bereits geleistete Arbeiten und bestelltes Material sind zu vergüten. Eine Schadenersatzfolge zulasten CAMRO entfällt.

8. Verfrühte Einlieferung / Verzug der Abnahme

Liefert der Vertragspartner das Luftfahrzeug oder die zu bearbeitenden Teile früher als vereinbart CAMRO an, oder gerät er mit der Abnahme in Verzug, ist CAMRO berechtigt, ihm die Hangarierungs- bzw. Aufbewahrungskosten nach den dann zumal geltenden Ansätzen zu belasten.

9. Prüfung und Abnahme

- 9.1 Der Vertragspartner hat den Vertragsgegenstand innerhalb von 7 Kalendertagen seit Abnahme zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich zu rügen, ansonsten er als genehmigt gilt.
- 9.2 Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Abnahmeprüfung statt. CAMRO behebt festgestellte Mängel nachträglich.
- 9.3 Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. CAMRO behebt festgestellte Mängel und meldet dem Vertragspartner einen neuen Abnahmetermin. Es besteht kein Anrecht auf Minderung.

10. Abtretungs- und Verrechnungsverbot

- 10.1 Der Vertragspartner kann Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit CAMRO nur mit deren schriftliche Zustimmung an Dritte abtreten.
- 10.2 Die dem Vertragspartner aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CAMRO weder abgetreten noch verpfändet werden
- 10.3 Der Vertragspartner hat keinen Verrechnungsanspruch.

11. Erfüllungsort

- 11.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Standort von CAMRO.
- 11.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Bereitstellung am Erfüllungsort auf den Vertragspartner über.
- 11.3 Im Fall der unbegründeten Verweigerung der Abnahme oder, sofern der Vertragspartner zur Abnahme nicht erscheint, ist der von CAMRO schriftlich mitgeteilte Abnahmetermin massgebend.

12. Versand

CAMRO versendet Material auf Rechnung des Vertragspartners. Wünscht dieser einen bestimmten Spediteur, eine bestimmte Art des Versandes oder eine Transportversicherung, teilt er dies CAMRO rechtzeitig (mindestens 7 Tage vor Versand) mit. Die Gefahr geht mit der Postaufgabe bzw. bei einem Transport durch den Spediteur mit der Bereitstellung des Transportgutes im Betrieb von CAMRO auf den Vertragspartner über.

13. Retentionsrecht und Faustpfand

Für ausstehende Forderungen steht CAMRO das Retentionsrecht gemäss Art. 895 ff. ZGB an Luftfahrzeugen, an Teilen davon und am Material zu. Zudem besteht daran ein Faustpfandrecht gemäss Art. 884 ff. ZGB, und CAMRO ist nach einer Ankündigung und Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen zur privaten Verwertung berechtigt.

14. Haftung

- 14.1 CAMRO haftet für die sorgfältige Ausführung des erteilten Auftrages und für die sorgfältige Auswahl und Instruktion von Dritten, die sie für die Erfüllung des Auftrages bezieht. CAMRO haftet nicht für Fehler und/oder Schäden von Dritten.
- 14.2 Allfällige Ansprüche von CAMRO gegenüber Dritten werden hiermit dem Vertragspartner abgetreten.
- 14.3 CAMRO haftet ausschliesslich für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Vertragsverletzungen und ausschliesslich für den direkten Schaden und nicht für Folgeschäden. Insbesondere sind Ansprüche für Betriebsausfall, für die Miete einer Ersatzmaschine etc., d.h. für sämtliche Folgeschäden, ausdrücklich ausgeschlossen. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Kunden.
- 14.4 Der Umfang einer eventuellen Haftung ist in jedem Fall auf den Gesamtbetrag, der vom Kunden für die von CAMRO ausgeführten Arbeiten zu zahlenden Rechnung beschränkt. Der Kunde haftet gegenüber CAMRO für alle Schäden, die seine Mitarbeiter oder Beauftragten verursachen.
- 14.5 CAMRO haftet gegenüber dem Kunden nicht für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, für indirekte Schäden oder Folgeschäden (insbesondere bei Störungen, Beschädigungen oder Diebstahl des Luftfahrzeugs, während sich das Luftfahrzeug in der Obhut, Gewahrsam oder Kontrolle von CAMRO befindet), gleich aus welchem Rechtsgrund. CAMRO empfiehlt dem Kunden, alle Wertsachen oder persönliche Gegenstände aus dem Luftfahrzeug zu entfernen, solange es sich nicht in seinem Besitz befindet.

15. Gewährleistung und Garantie

- 15.1 CAMRO gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand die schriftlich vereinbarten sachlichen und rechtlichen Eigenschaften aufweist.
- 15.2 Für Arbeiten, welche CAMRO ausgeführt hat, übernimmt sie die Garantie bezüglich der bearbeiteten Teile während 12 Monaten nach Ablieferung. Für die Arbeiten und Lieferungen der beigezogenen Dritten gelten deren Garantiebestimmungen.
- 15.3 Sofern nicht in der Vertragsurkunde anders geregelt, verjähren die Mängelrechte innert 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Der Vertragspartner hat Mängel innerhalb von 7 Kalendertagen seit deren Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 15.4 Bei Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes leistet CAMRO nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Weitere Ansprüche des Vertragspartners sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.5 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden wegen normaler Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Schmiermittel, chemischen Einflüssen sowie aus anderen Gründen, welche CAMRO und die beigezogenen Dritten nicht zu vertreten haben.

- 15.6 Der Vertragspartner hat Garantieansprüche CAMRO schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für die Rücksendung der unter die Garantie fallenden Teile oder die Überführung des Luftfahrzeuges ins Werk von CAMRO gehen zu Lasten des Vertragspartners. Betrifft die Garantie Leistungen oder Material von Dritten, trägt der Vertragspartner die Kosten des Arbeitsaufwandes von CAMRO für den Aus- bzw. Einbau des Ersatzteils bzw. der Ersatzteile des Dritten. Der Vertragspartner kann sich diesbezüglich gegenüber dem Dritten schadlos halten.
- 15.7 Der Anspruch auf Garantie erlischt, wenn der Vertragspartner oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von CAMRO Änderungen oder Reparaturen am betreffenden Material oder bearbeiteten Teil vornehmen.
- 15.8 Wenn der Vertragspartner mit Zahlungen im Rückstand ist, kann CAMRO Garantieansprüche abweisen.

16. Versicherung

- 16.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Vertragspartner auch während der Dauer des Auftrages für die Versicherung des Luftfahrzeuges verantwortlich; dazu gehört insbesondere die Versicherung während Kontroll- und Abnahmeflügen.
- 16.2 CAMRO ist entsprechend nicht verpflichtet, das Flugzeug des Kunden zu irgendeinem Zeitpunkt zu versichern. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortung des Kunden, für einen angemessenen Versicherungsschutz auch während eines Arbeitsauftrags zu sorgen.

17. Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und verwenden diese ausschliesslich zur Erfüllung des Zwecks des abgeschlossenen Vertrages. Die Parteien stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden und beigezogenen Spezialisten sicher. Im Zweifel sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

18. Datenschutz

- 18.1 Im Zusammenhang mit dem diesen AGB unterliegenden Vertrag kann jede Partei Zugang zu personenbezogenen Daten (z.B. Name, Funktionen, Business Units, Vertragsdetails und Kommunikationsdaten) von Mitarbeitenden, Vertretern, Beratern, Agenten, Auftragnehmern und anderem Personal („Personal“; „Personal-daten“) der anderen Partei erlangen. Die Parteien stimmen zu, dass sie bezüglich solcher Personaldaten jeweils als unabhängige Datenschutzverantwortliche handeln, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart. Personaldaten dürfen nur im Rahmen des anwendbaren Gesetzes bearbeitet werden, unter Anwendung angemessener Sicherheitsvorkehrungen (z.B. technische und organisatorische Vorkehrungen usw.), und nur zwecks Abschluss und Ausführung des Vertrages, insbesondere Bestellungen, Zahlungsverarbeitung Zölle, Steuern, Import/Export-Management, Kundenbeziehungsmanagement, betriebliches Rechnungswesen und allgemeine administrative Zwecke. Jede Partei informiert ihr eigenes Personal über die Bearbeitung von Personaldaten durch die andere Partei entsprechend dem anwendbaren Recht. Weitere Informationen über die Datenverarbeitung bei CAMRO sind in den entsprechenden Datenschutzhinweisen erläutert.
(siehe <https://centaurium-aviation-mro.com/datenschutz/>)

- 18.2 CAMRO hat das Recht, den Kunden und die abgeschlossenen Projekte als Referenz zu verwenden. Der Kunde erteilt hierzu seine ausdrückliche Einwilligung.

19. Elektronische Unterschrift

Jede Partei stimmt zu, dass der Begriff "schriftlich" oder "Schriftlichkeit" auch die elektronische Form umfasst, und dass alle elektronischen Unterschriften, die auf Mitteilungen, Dokumenten oder Verträgen erscheinen, hinsichtlich der Gültigkeit, Durchsetzbarkeit und Zulässigkeit der Schriftform gemäss dieser Ziffer gleichwertig sind. Es reicht eine einfache elektronische Unterschrift, sofern nicht eine gesetzliche Regelung etwas anderes vorsieht. Elektronisch unterzeichnete Mitteilungen, Dokumente oder Verträge können ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, unwirksam werden oder eine Lücke enthalten, so berührt oder beeinträchtigt dies die Gültigkeit, Vollstreckbarkeit und Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung, die der von den Parteien gewollten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, als von Anfang an wirksam vereinbart. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.
- 20.2 Während der Dauer des gemeinsam geschlossenen Vertrages sowie während zweier Jahre über dessen Beendigung hinaus, ist es dem Kunden ausdrücklich untersagt, ohne die schriftliche Zustimmung von CAMRO deren Mitarbeitende direkt oder indirekt abzuwerben, anzustellen oder zu beauftragen (vertragliches Abwerbverbot). Bei Verletzung dieser Verpflichtung schuldet der Kunde der CAMRO eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50'000. Die Geltendmachung zusätzlicher Schadenersatzansprüche bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung des vorliegenden Abwerbverbotes.
- 20.3 Im Übrigen gilt materielles schweizerisches Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen (insbesondere Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18.12.1987). Das Wiener Kaufrecht wird ausdrücklich wegbedungen.
- 20.4 Allfällige Differenzen versuchen die Parteien vorerst einvernehmlich untereinander zu regeln. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Belp (BE), Hauptsitz der CAMRO.

Belp, Februar 2024